

# DLV

# STATUTEN

---

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2014

Es wird immer die weibliche Form verwendet, damit sind beide Geschlechter gemeint.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Unter dem Namen «Deutschscheizer Logopädinnen- und Logopädenverband DLV» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im deutschsprachigen Gebiet der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein tätig.
3. Der Rechtssitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

### Art. 2

#### A. ZWECK

1. Der DLV setzt sich für die Belange der Logopädinnen sowohl sprachregional als auch gesamtscheizerisch ein. Er arbeitet mit der Association Romande des Logopédistes Diplômés (ARLD) und der Associazione Logopedisti Svizzera Italiana (ALOSI) in der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden (K/SBL) zusammen. Auf der europäischen Ebene ist der DLV durch die Mitgliedschaft im CPLOL (Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes / Logopèdes de l'Union Européenne) vernetzt.
2. Der DLV vertritt im Rahmen seiner Organisations- und Führungsstruktur die Interessen der Mitglieder insbesondere bei Bund, Kantonen, Gemeinden und Institutionen. Der DLV macht den Beruf der Logopädin besser bekannt.

#### B. LEITBILD

Der Verband konkretisiert seinen Zweck, seine Aufgaben und die Grundsätze seines Handelns im Leitbild.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### A. MITGLIEDSCHAFT

Der DLV kennt drei Kategorien von Mitgliedern: Kantonalverbände; direkte aktive DLV-Einzelmitglieder; DLV-Passiv-Mitglieder

1. Dem DLV können die kantonalen Deutschscheizer Berufsverbände diplomierter Logopädinnen sowie der Berufsverband der Logopädinnen Liechtensteins beitreten, im Folgenden «Kantonalverbände» genannt. Aktivmitglieder der obgenannten Kantonalverbände sind gleichzeitig Mitglieder des DLV, sofern sie über eine EDK-Anerkennung verfügen (oder zu Ausgleichsmassnahmen zugelassen sind) und solange sie das ordentliche Pensionsalter nicht erreicht haben.
2. Wird ein Kantonalverband aufgelöst, so werden dessen Mitglieder automatisch direkte aktive DLV-Einzelmitglieder.
3. Direkte Einzelmitgliedschaft beim DLV als Passiv-Mitglied ist in folgenden Fällen möglich:
  - a) Logopädinnen mit EDK-Anerkennung, welche nicht (mehr) in diesem Beruf tätig sind (z.B. Familienfrauen, Dozentinnen; Supervisorinnen; Pensionierte);
  - b) Logopädinnen mit ausländischem Diplom und ohne EDK-Anerkennung, welche in Kliniken/Spitälern arbeiten;
  - c) Weitere logopädieverwandte Berufsgruppen wie klinische Linguistinnen, Sprachheiltherapeutinnen ohne EDK-Anerkennung, welche in Kliniken/Spitälern arbeiten.Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, profitieren aber von den übrigen Mitgliedschaftsvorteilen.

#### B. AUFNAHME

1. Die Aufnahme eines neuen Kantonalverbands, von direkten aktiven DLV-Einzelmitgliedern sowie von DLV-Passiv-Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den DLV-Vorstand. Dieser entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Ablehnung.

### C. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Kantonalverbände sind die Bindeglieder zwischen dem DLV und den Mitgliedern.
2. Die Kantonalverbände vertreten im DLV die Interessen ihrer Mitglieder.
3. Die Kantonalverbände wählen ihre Delegierten und erarbeiten Anträge und Stellungnahmen zuhanden der Delegiertenversammlung.
4. Die Kantonalverbände sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse, Richtlinien und Empfehlungen des DLV.
5. Die Kantonalverbände und der DLV-Vorstand treffen für die Aufgabenteilung und die enge Zusammenarbeit klare Abmachungen.
6. Die Kantonalverbände helfen bei der Vorbereitung wichtiger Entscheide des DLV mit.

### D. RECHTE UND PFLICHTEN DER EINZELNEN MITGLIEDER

1. Die einzelnen Mitglieder vertreten die Interessen des DLV / der Kantonalverbände und helfen mit, die Logopädie als wertvolle Dienstleistung zu verankern und sie zu positionieren.
2. Sie erfüllen ihren Berufsauftrag gemäss Ethik-Kodex und Qualitätsrichtlinien des DLV.
3. Sie erhalten erleichterten Zugang zu allen Verbandsinformationen und können die Dienstleistungen des DLV nutzen.

### E. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt eines Kantonalverbandes;
  - b) durch Austritt eines direkten aktiven DLV-Einzelmitglieds oder DLV-Passiv-Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung eines Kantonalverbands muss der DLV-Geschäftsstelle bis spätestens 30. Juni durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern gemäss Art. 3 A Abs. 2 und 3 muss der DLV-Geschäftsstelle bis spätestens 31. Oktober schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DLV zu erfüllen.
4. Ein Ausschluss erfolgt abschliessend durch den DLV-Vorstand. Die Betroffene kann eine Anhörung beim Vorstand verlangen.
5. Ausschlussgründe können sein:
  - a) Zuwiderhandlung gegen Ziele und grundsätzliche Bestimmungen des DLV;
  - b) ein Verhalten, welches das Ansehen des Berufes der Logopädinnen und/oder das Ansehen des DLV schädigt;
  - c) Nichtbezahlung der Beiträge nach wiederholter Mahnung.

### III. Organisation

#### Art. 4

##### FINANZEN UND HAFTUNG

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch:
  - a) Jahresbeiträge seiner Mitglieder
  - b) Erlöse aus Dienstleistungen
  - c) Zinsen und sonstige Erträge
2. Die Kantonalverbände entrichten entsprechend der Anzahl ordentlicher Einzelmitglieder den Jahresbeitrag. Für jedes ordentliche Einzelmitglied wird derselbe Betrag verrechnet. Im DLV-Beitrag enthalten sind zweckgebundene Beiträge an: K/SBL, CPLOL, Forschungsfonds; Rechtshilfefonds für Kantonalverbände; Rechtshilfefonds für einzelne Mitglieder. Bei Mitgliedschaft in verschiedenen Kantonalverbänden muss der DLV-Beitrag nur einmal entrichtet werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DLV haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.  
Der DLV-Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt (vgl. nachstehend Art. 6 Lit. C Ziff. h)

#### Art. 5

##### ORGANE

1. Die Organe des DLV sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Finanzkommission
  - d) ständige Kommissionen
  - e) die Geschäftsstelle
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und verfügen über ein eigenes Budget. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
3. Einzelheiten über die Organe sind im Geschäftsreglement enthalten.

#### Art. 6

##### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

##### A. ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kantonalverbände und den Delegierten der direkten, aktiven DLV-Einzelmitglieder zusammen.
2. Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:
  - a) Drei Basisdelegierte pro Kantonalverband. Diese sind: Die Präsidentin jedes Kantonalverbandes (oder ihre Stellvertretung) und zwei weitere Delegierte (möglichst aus dem Kantonalvorstand).
  - b) Pro 20 Mitglieder hat jeder Kantonalverband das Recht, je eine zusätzliche Delegierte zu bestimmen.  
Jeder Kanton mit direkten, aktiven DLV-Einzelmitgliedern hat pro 20 Mitglieder das Recht, eine Delegierte zu bestimmen, mindestens aber zwei Personen (Halbkantone eine Person).
3. Jede Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen ausser bei der Kantonalverbands-Präsidentin (vgl. vorstehend Ziff. 2 lit. a).
4. Die Kantonalverbände wählen ihre Delegierten.  
Die Delegierten der Kantone mit direkten, aktiven DLV-Einzelmitgliedern werden von allen Einzelmitgliedern des betroffenen Kantons gewählt.
5. Die Delegiertenversammlung wird von der DLV-Präsidentin geleitet, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme teil.
6. Jedes DLV-Mitglied hat das Recht als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Die anfallenden Verpflegungskosten können dem Gast vom DLV in Rechnung gestellt werden.

## B. EINBERUFUNGS- UND ANTRAGSVERFAHREN

### *a) Ordentliche Delegiertenversammlung*

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Ort, Datum, Zeit, Wahlgeschäfte, sowie Fristen für Anträge sind drei Monate vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
3. Antragsberechtigt sind:
  - a) der DLV-Vorstand
  - b) Delegierte
  - c) Kantonalverbände
  - d) Kommissionen
4. Einzelheiten zur Traktandierung und zu Anträgen sind im Geschäftsreglement geregelt.

### *b) Ausserordentliche Delegiertenversammlung*

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten
  - c) auf Verlangen der Finanzkommission
2. Bei der ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind Ort, Datum und Zeit sowie Einberufungsgrund mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.
3. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

## C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über:
  - a) Leitbild und Verbandspolitik
  - b) Statuten
  - c) Geschäftsreglement
  - d) Jahresbericht
  - e) Jahresrechnung
  - f) mittelfristige Aktivitätspläne
  - g) Budget
  - h) Höhe des Mitgliederbeitrages (alle Kategorien)
  - i) grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen
  - k) grundsätzliche Richtlinien und Empfehlungen an die Kantonalverbände bzw. an die Einzel-Mitglieder
  - l) Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen
  - m) Anträge gemäss Art. 6 Lit. B Ziff. 3
2. Die Delegiertenversammlung wählt:
  - a) die Präsidentin
  - b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - c) die Finanzkommission
3. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

#### D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 10% der Stimmberechtigten es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.
3. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
4. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird dieses Mehr nicht erreicht, bestimmt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
5. Bei Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art. 7

#### DER VORSTAND

##### A. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der Präsidentin
  - b) der Vizepräsidentin
  - c) 5 bis 7 weiteren MitgliedernEiner angemessenen Vertretung der Regionen und der verschiedenen Berufsfelder ist Rechnung zu tragen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Einzelheiten über die Wahlvoraussetzungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

##### B. ORGANISATION

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin hat den Stichtscheid.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Geschäftsreglement geregelt.
4. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### C. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin.  
Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet werden.
3. Der Vorstand erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.
4. Der Vorstand vertritt den Verband in Abstimmung mit der Geschäftsführerin nach aussen.  
Der Vorstand ernennt die Vertreterinnen des Verbandes in anderen Organisationen.
5. Der Vorstand beschliesst über budgetierte Ausgaben, welche die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen der Geschäftsführerin überschreiten. Er kann über nicht budgetierte Ausgaben in dem durch das Geschäftsreglement festgelegten Rahmen beschliessen.  
Die Entschädigungen und den Spesenansatz legt der Vorstand gemeinsam mit der Finanzkommission fest.
6. Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung, die Anstellungsbedingungen und die Festlegung des Gehalts der Geschäftsführerin
7. Der Vorstand delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsführerin.
8. Der Vorstand kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
9. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte ernennen. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.
10. Einzelheiten über die Vorstandsarbeit, die Zeichnungsberechtigung, die Entschädigungen und die Kommissionsarbeit sind im Geschäftsreglement und/oder in Pflichtenheften geregelt.

### Art. 8

#### FINANZKOMMISSION

1. Die Finanzkommission ist die Kontrollstelle des DLV.
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Kommissionsmitgliedern, wovon mindestens zwei die für diese Aufgaben notwendige fachliche Befähigung besitzen. Diese beiden Personen müssen nicht dem Verband angehören.
3. Die Mitglieder der Finanzkommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Die Finanzkommission überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und bewilligt das Budget.
5. Die Finanzkommission kontrolliert, ob die Verwendung der Mittel mit Verbandspolitik, Tätigkeitsprogramm und Statuten übereinstimmt.
6. Die Finanzkommission erstellt einen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und sie beantragt der Delegiertenversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung. Über schwerwiegende Mängel muss sie die Delegiertenversammlung informieren.
7. Die Finanzkommission bestimmt gemeinsam mit dem DLV-Vorstand über die Entschädigungen und Spesenansätze (Spesenreglemente).
8. Die Finanzkommission steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.
9. Falls der Vorstand oder die Finanzkommission es als nötig erachten, kann die Kommission an Vorstandssitzungen teilnehmen.

### Art. 9

#### KOMMISSIONEN

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Kommissionen benennen.
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und verfügen über ein eigenes Budget. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben. (vgl. Art. 5 Ziff. 2)
3. Die Kommissionsmitglieder werden vom DLV-Vorstand gewählt. Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. (Ausnahme: Finanzkommission gemäss Art. 8.)
4. Den Kommissionen steht das Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung zu.

#### Art. 10

##### GESCHÄFTSSTELLE

1. Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben des DLV gemäss Statuten und Geschäftsreglement und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird von der Geschäftsführerin geleitet. Sie sorgt für die Koordination aller Verbandstätigkeiten.
2. Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung aller Verbandsgremien. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
3. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertritt die Geschäftsführerin den Verband nach aussen.
4. Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgabenerfüllung werden im Pflichtenheft und im Geschäftsreglement festgelegt.

#### Art. 11

##### PRÄSIDENTINNEN-KONFERENZEN

1. Mindestens 1x pro Jahr findet eine Konferenz mit den Kantonalpräsidien statt.  
Die Konferenzen haben konsultativen Charakter.
2. Die Präsidentinnen-Konferenzen dienen der Koordination der Kantonalverbände und der Meinungsbildung zuhanden des DLV-Vorstandes sowie der Information und Koordination untereinander. An solchen Konferenzen können gemeinsame Aufgaben erfüllt oder Aktionen unternommen werden. Dem DLV-Vorstand können Vorschläge unterbreitet werden oder er kann der Konferenz konkrete Aufgaben zur Bearbeitung vorlegen.
3. Vorstand und Geschäftsstelle des DLV organisieren diese Konferenzen.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 12

##### A. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.


Die betreffende Delegiertenversammlung entscheidet gegebenenfalls auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, die jedoch nach Massgabe des statutarischen Zweckes erfolgen soll.

#### Art. 13

##### A. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung des DLV vom 17. Mai 2014 per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Vaduz, 17. Mai 2014



Susanne Krebs  
Präsidentin



Edith Lüscher  
Geschäftsleiterin